Habilitationsordnung der Medizinischen Fakultät OWL der Universität Bielefeld vom 15. Dezember 2021

Aufgrund des §§ 2 Abs. 4 und 68 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. November 2021 (GV. NRW. S. 1180), hat die Medizinische Fakultät OWL der Universität Bielefeld folgende Habilitationsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Lehrbefähigung
§ 1 Ziel der Habilitation
§ 2 Habilitationsvoraussetzungen
§ 3 Habilitationsleistungen
§ 4 Habilitationsantrag
§ 5 Habilitationsausschuss
§ 6 Eröffnung des Habilitationsverfahrens
§ 7 Schriftliche Habilitationsleistung
§ 8 Begutachtung der Habilitationsschrift
§ 9 Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung
§ 10 Mündliche Habilitationsleistungen
§ 11 Entscheidung über die mündliche/n Habilitationsleistungen
§ 12 Abschluss des Verfahrens zur Feststellung der Lehrbefähigung
§ 13 Einsicht in die Habilitationsunterlagen
§ 14 Veröffentlichung der schriftlichen Habilitationsleistung

II. Lehrbefugnis
§ 15 Erteilung der Lehrbefugnis
§ 16 Antrittsvorlesung
§ 17 Rechte und Pflichten der Privatdozent*innen

III. Allgemeine Bestimmungen
§ 18 Gemeinsame Beurkundung
§ 19 Widerruf der Lehrbefähigung
§ 20 Erlöschen und Widerruf der Lehrbefugnis
§ 21 Umhabilitation
§ 22 Wichtige Gründe für Fristverlängerungen; Nachteilsausgleich
§ 23 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Lehrbefähigung

§ 1
Ziel der Habilitation

(1) Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung, dass der*die Bewerber*in die Fähigkeit besitzt, ein wissenschaftliches Fach in Forschung und Lehre selbständig und verantwortlich zu vertreten. Die Medizinische Fakultät OWL der Universität Bielefeld stellt die Lehrbefähigung für ein von ihr vertretenes Fachgebiet auf Grund eines Habilitationsverfahrens fest.

(2) Die Habilitation ist die Voraussetzung zur Verleihung einer venia legendi (Lehrbefugnis nach § 15).

§ 2
Habilitationsvoraussetzungen

(1) Der*Die Bewerber*in muss eine besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit besitzen, die in der Regel durch eine qualifizierte Promotion an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder durch einen gleichwertigen akademischen Abschluss einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule nachgewiesen wird. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Habilitationsausschuss.

(2) Voraussetzung für die Habilitation ist zudem eine weitere, qualitativ hochwertige, wissenschaftliche Forschungstätigkeit nach der Promotion. Diese wird durch mindestens 7 veröffentlichte oder zur Veröffentlichung angenommene Originalarbeiten in wissenschaftlichen Zeitschriften mit Begutachtungsverfahren nachgewiesen, davon mindestens 4 in Erst- oder Letztautor*innenschaft. Bei maximal zwei der Originalarbeiten mit Erst- oder Letztautor*innenschaft kann eine geteilte Erst- oder Letztautor*innenschaft vorliegen. Die Erst- oder Letztautor*innenschaften dürfen sich hierbei höchstens zwei Autor*innen teilen. Anstelle von Originalarbeiten können Arbeiten eingereicht werden, deren Stellenwert in den jeweiligen Fächern den geforderten Originalarbeiten entsprechen. Darüber hinaus kann die Mindestanzahl der Publikationen geringer sein, wenn qualitativ besonders hochwertige und bedeutsame Originalarbeiten oder Arbeiten gemäß § 2 Abs. 2 Satz 5 veröffentlicht wurden. Die Entscheidung über alternative Arbeiten (§ 2 Abs. 2 Satz 5) und die Abweichung von der

Mindestanzahl (§ 2 Abs. 2 Satz 6) trifft der Habilitationsausschuss. Die Originalarbeiten müssen in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Über die Zulassung von anderen Sprachen entscheidet der Habilitationsausschuss. Arbeiten, mit denen die schriftliche Habilitationsleistung nach § 7 erfüllt wird, dürfen nicht zur Erfüllung der Habilitationsvoraussetzungen verwendet werden.

(3) Wird die Habilitation in einem Fach angestrebt, das der unmittelbaren oder mittelbaren Krankenversorgung dient, so ist der erfolgreiche Abschluss der fachärztlichen Weiterbildung durch den Nachweis der Anerkennung als Fachärztin*Facharzt oder einer gleichwertigen Zusatz-Weiterbildung für das betreffende Fachgebiet durch die zuständige Ärztekammer nach den gesetzlichen Vorschriften, nachzuweisen.

(4) Weitere Voraussetzung für die Habilitation ist der Nachweis der Befähigung der*des Habilitandin*Habilitanden zur Durchführung akademischer Lehre. Dafür ist eine regelmäßige selbständige Lehrtätigkeit von mind. 9 LVS über einen Zeitraum von in der Regel 3 Jahren, vorzugsweise im Pflichtunterricht des Faches, in dem die Habilitation angestrebt wird, nachzuweisen; ein Teil der Lehre soll an der Medizinischen Fakultät OWL ausgeübt worden sein. Der Nachweis wird durch eine dekanatsseitige Bescheinigung erbracht. Zu mindestens einer der Veranstaltungen muss eine positive studentische Evaluation vorliegen. Auf Antrag können in begründeten Ausnahmefällen vom Umfang und von der Qualität her vergleichbare evaluierte Lehrveranstaltungen, die der*die Habilitand*in an anderen Universitäten abgehalten hat, vom Habilitationsausschuss als Nachweis anerkannt werden; Satz 2 zweiter Halbsatz bleibt unberührt. In diesem Fall muss neben der studentischen Evaluation eine Erklärung zur Eigenständigkeit der Lehre derjenigen Universität vorgelegt werden, an der die Lehrveranstaltungen gehalten wurden.
Darüber hinaus muss eine didaktische Fortbildung nachgewiesen werden.

(5) Weiterhin muss die Teilnahme an einer Fortbildung zur guten wissenschaftlichen Praxis und eine kontinuierliche Teilnahme an Fortbildungen im Bereich Kernkompetenzen für Nachwuchswissenschaftler*innen und Lehrende nachgewiesen werden.

(6) Der Habilitationsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Habilitationsvoraussetzungen, informiert den*die Bewerber*in ggfs. über fehlende Voraussetzungen und zeigt Wege zur Erfüllung der Voraussetzungen auf. Daher sind alle Bewerber*innen gehalten, möglichst frühzeitig vor Beginn der Habilitation Kontakt mit dem Vorsitz des Habilitationsausschusses aufzunehmen.

§ 3
Habilitationsleistungen

(1) Als Habilitationsleistungen sind zu erbringen:

1. eine schriftliche Habilitationsleistung (§ 7) sowie
2. ein forschungsbezogener Vortrag (Forschungsvortrag) über ein Thema aus dem Wissenschaftsgebiet der angestrebten Habilitation mit anschließendem Kolloquium (§ 10) und
3. ein lehrbezogener Vortrag (Lehrvortrag) über ein Thema aus dem Fachgebiet, für das der*die Bewerber*in die Habilitation (Lehrbefähigung) erwerben möchte, welches nicht aus dem engeren Fachgebiet der schriftlichen Habilitationsleistung stammt (§ 10).

(2) Wird eine der in Absatz 1 bezeichneten Leistungen nicht angenommen, so ist die gesamte Habilitation nicht bestanden. Ein Habilitationsversuch kann nur einmal wiederholt werden. Der Versuch gilt als unternommen, wenn das Verfahren gemäß § 6 eröffnet wurde. Eine Ablehnung gemäß § 6 Absatz 5 gilt nicht als Habilitationsversuch. Habilitationsversuche an anderen Universitäten sind anzugeben und werden auf die Versuchszahl angerechnet.

§ 4
Habilitationsantrag

(1) Der Antrag des*der Bewerbers*Bewerberin auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens ist schriftlich an den*die Dekan*in zu richten.

(2) Der Antrag muss enthalten:

1. die schriftliche Habilitationsleistung gemäß § 7 in vier Exemplaren sowie eine elektronische Fassung der Habilitationsschrift in einem gängigen Dateiformat (z.B. pdf),
2. ein Verzeichnis sämtlicher veröffentlichter und zur Veröffentlichung angenommener wissenschaftlicher Abhandlungen gemäß § 2 Abs. 2, an denen der*die Bewerber*in als Autor*in mitgewirkt hat,
3. eine eidesstattliche Versicherung über die eigenständige wissenschaftliche Leistung der unter Nr. 1. genannten Habilitationsschrift sowie eine Erklärung, dass bei den wissenschaftlichen Untersuchungen, die Gegenstand der schriftlichen Habilitationsleistung sind, ethische Grundsätze und die Leitlinien und Verfahrensordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität Bielefeld in der jeweils gültigen Fassung beachtet wurden,
4. ein Lebenslauf, der den wissenschaftlichen Bildungsgang und den beruflichen Werdegang beschreibt,
5. eine beglaubigte Kopie der Promotionsurkunde oder ein entsprechender Nachweis über den Erwerb einer der Promotion gleichwertigen akademischen Qualifikation,
6. ggfs. ein Weiterbildungsnachweis im medizinischen Fachgebiet gemäß § 2 Abs. 3,

7. eine Erklärung über das Ergebnis bereits unternommener Habilitationsversuche bzw. Angaben über laufende Habilitationsverfahren sowie eine Erklärung, ob die Habilitationsschrift oder Teile davon als Prüfungsarbeit bereits an einer anderen Hochschule eingereicht wurde,
8. Selbstbericht zur Lehre, der Folgendes enthält: eine Erläuterung der Lehrformen (Konzeption, methodisches Herangehen und Dokumentation einer hauptverantwortlich durchgeführten Lehrveranstaltung), Auskunft über die Betreuung von Studierenden, Prüfungen und Abschlussarbeiten, Verzeichnis der durchgeführten Lehrveranstaltungen, die studentische(n) Evaluation(en) gemäß § 2 Abs. 4 S. 4 und 6 bzw. den begründeten Antrag auf Ausnahme gemäß § 2 Abs. 4 S. 5 und 6 inklusive der dort geforderten Nachweise und der Erklärung zur Eigenständigkeit,
9. Nachweis über absolvierte Fortbildungen gemäß § 2 Abs. 4 S. 7 und Abs. 5,
10. eine Bezeichnung des Faches, für das die Befähigung zur selbständigen Vertretung in Forschung und Lehre nachgewiesen werden soll,
11. ein Vorschlag für das Thema zu dem Forschungsvortrag gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2, aus dem Wissenschaftsgebiet der angestrebten Habilitation welcher von der Thematik der schriftlichen Habilitationsleistung deutlich abgegrenzt ist,
12. drei Vorschläge für voneinander abgegrenzte Themen zu dem Lehrvortrag gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3.

(3) Der Antrag kann darüber hinaus enthalten:

1. den Vorschlag für eine*n Gutachter*in,
2. den Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis.

§ 5
Habilitationsausschuss

(1) Das Habilitationsverfahren wird vom Habilitationsausschuss der Fakultät durchgeführt, soweit keine anderweitige Zuständigkeit in dieser Ordnung festgelegt ist. Der Habilitationsausschuss stellt sicher, dass die Bestimmungen dieser Habilitationsordnung eingehalten werden.

(2) Dem Habilitationsausschuss gehören an:

1. mit Stimmrecht: neben der*dem Dekan*in die der jeweiligen Fakultätskonferenz angehörenden Mitglieder der Fakultät, die entweder habilitiert sind oder habilitationsäquivalente Leistungen erbracht haben sowie zwei weitere wahlberechtigte habilitierte Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen der Fakultät, die auf Vorschlag der wahlberechtigen habilitierten Mitglieder der Fakultät durch die Fakultätskonferenz gewählt werden,
2. mit Stimmrecht fakultativ bis zu drei weitere Professor*innen oder Habilitierte, die Mitglied einer anderen Fakultät oder einer anderen Universität sind und die für jedes Verfahren vom Habilitationsausschuss neu gewählt werden,
3. alle übrigen Mitglieder der Fakultätskonferenz mit Stimmrecht bei Entscheidungen über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens, über die Termine der Habilitationsvorträge und über die Erteilung der Lehrbefugnis, in allen anderen Angelegenheiten mit beratender Stimme, und
4. die Gutachter*innen (§ 8), soweit sie nicht bereits stimmberechtigte Mitglieder nach Nr. 1 sind, mit beratender Stimme.

Der*Die Dekan*in führt den Vorsitz. Die Amtszeit der weiteren Mitglieder gemäß Nr. 1 bestimmt sich nach der Amtszeit der Mitglieder der Fakultätskonferenz; ihre Wiederwahl (erneute Bestellung) ist möglich.

(3) Der Habilitationsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Personen anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in offener Abstimmung. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der*des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse werden protokolliert.

(4) Der Habilitationsausschuss tagt nichtöffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie haben jederzeit das Recht auf Einsichtnahme in die Habilitationsunterlagen.

§ 6
Eröffnung des Habilitationsverfahrens

(1) Der Habilitationsausschuss entscheidet über den Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens. Dazu prüft der*die Dekan*in die gemäß § 4 vorgelegten Unterlagen auf Vollständigkeit und Echtheit und beruft, falls auch die Unterlagen für die Feststellung der Voraussetzungen nach § 2 vorliegen, für den Termin der nächsten Fakultätskonferenz eine Sitzung des Habilitationsausschusses ein.

(2) Liegt ein Antrag gemäß § 2 Abs. 4 S. 5 und 6 vor, so entscheidet der Habilitationsausschuss, ob die Voraussetzungen dieser Vorschrift vorliegen. Ist dies nicht der Fall, wird der Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens abgelehnt.

(3) Vor der Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 2 geben die studentischen Mitglieder des Habilitationsausschusses auf der Basis der Lehrevaluation eine mündliche Stellungnahme zu den Lehrveranstaltungen. Stellt der Habilitationsausschuss die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 2 fest, so wird das Habilitationsverfahren eröffnet.

(4) Der Habilitationsausschuss kann vor der Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens einzelne oder alle Themenvorschläge für den Lehr- und Forschungsvortrag ablehnen. Der Habilitationsausschuss legt die Themen vor der

Eröffnung durch Beschluss fest. Der Habilitationsausschuss ergänzt gegebenenfalls die Liste der Themenvorschläge auf insgesamt drei Themen für den Lehrvortrag.

(5) Die Ablehnung eines Antrages auf Eröffnung eines Habilitationsverfahrens ist insbesondere möglich, wenn das Fach, dem das Thema der Habilitationsschrift zuzuordnen ist, nicht von der Fakultät in Forschung und Lehre vertreten wird oder wenn an einer anderen Hochschule oder Fakultät noch ein Habilitationsverfahren des*der Bewerbers*Bewerberin anhängig ist oder wenn ein anderes Habilitationsverfahren des*der Bewerbers*Bewerberin im selben Fachgebiet erfolgreich abgeschlossen wurde; die Möglichkeit der Umhabilitation nach § 21 bleibt davon unberührt.

(6) Eine Ablehnung ist dem*der Bewerber*in nach Anhörung schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bekannt zu geben.

(7) Die Dauer des Verfahrens soll zwölf Monate seit Einreichung des vollständigen Antrags nicht überschreiten.

§ 7
Schriftliche Habilitationsleistung

(1) Die schriftliche Habilitationsleistung muss die herausgehobene Befähigung der habilitierenden Person zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung in dem gewählten Fach nachweisen.

(2) Als schriftliche Habilitationsleistung können vorgelegt werden:
1. Zusätzlich zu den in § 2 Abs. 2 genannten Publikationen mindestens 5 wissenschaftliche Publikationen, die einen wesentlichen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse für das Fach darstellen und einen fachlichen Zusammenhang erkennen lassen. Die eingereichten Arbeiten müssen insgesamt einer Habilitationsschrift gleichwertig sein (kumulative Habilitationsleistung). Oder
2. eine wissenschaftliche Arbeit, die einen wesentlichen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis für das Fach darstellt (Habilitationsschrift).

(3) Im Fall des Absatzes 2 Nr. 1 müssen mind. 5 Originalarbeiten vorgelegt werden, die in für das Fach einschlägigen wissenschaftlichen Zeitschriften mit Begutachtungsverfahren veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen wurden und sich zusammenhängend mit einem übergeordneten Thema beschäftigen. Alternativ können Arbeiten, deren Stellenwert in den jeweiligen Fächern den geforderten Originalarbeiten entsprechen, vorgelegt werden. Die Arbeiten müssen die Erst- oder Letztautor*innenschaft der habilitierenden Person ausweisen. Bei maximal zwei der Originalarbeiten kann eine geteilte Erst- oder Letztautor*innenschaft vorliegen. Die Erst- oder Letztautor*innenschaften dürfen sich hierbei höchstens zwei Autor*innen teilen. Die Dissertation oder sonstige Prüfungsarbeiten zählen nicht zu diesen Schriften. Es ist eine Zusammenfassung der Einzelschriften vorzulegen, die den Zusammenhang der Arbeiten untereinander aufzeigt, und aus der eigenen wissenschaftlichen Arbeit des*der Bewerbers*Bewerberin auch den Bezug zu anderen aktuellen Forschungsergebnissen herstellt. Der Umfang der Zusammenfassung sollte (ohne Literaturangaben gezählt) wenigstens 18 und maximal 25 Seiten umfassen. Die Zusammenfassung ist mit einem für die Aufnahme in die Habilitationsurkunde geeigneten Titel gemäß § 12 Absatz 3 Nr. 2 zu versehen, aus dem der thematische Zusammenhang der Einzelschriften hervorgeht. Bei Originalarbeiten, die aus der gemeinsamen Forschung mehrerer Personen hervorgegangen sind, muss die selbständige wissenschaftliche Leistung der habilitierenden Person gekennzeichnet werden und für sich bewertbar sein. Dies muss bei Antragstellung in einer eidesstattlichen Versicherung erklärt werden. Ko-Autor*innen dürfen nicht zu Gutachter*innen gemäß § 8 bestellt werden.

(4) Die schriftliche Habilitationsleistung ist grundsätzlich in deutscher oder englischer Sprache abzufassen; über die Zulassung von Habilitationsleistungen in anderen Sprachen entscheidet der Habilitationsausschuss.

(5) Arbeiten, mit denen die Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 Abs.2 erfüllt wurden, dürfen nicht als schriftliche Habilitationsleistung verwendet werden.

§ 8
Gutachten

(1) Nach Eröffnung des Habilitationsverfahrens bestellt der Habilitationsausschuss in der Regel drei Gutachter*innen, die das Fachgebiet, dem die Habilitationsschrift zuzuordnen ist, in Forschung und Lehre vertreten. Dabei beachtet er, dass mindestens eine gutachtende Person auch zur Befähigung zur Lehre Stellung nehmen kann. Bei einem interdisziplinären Thema sollen die Gutachter*innen das Fachgebiet, dem die schriftliche Habilitationsleistung zuzuordnen ist, in Forschung und Lehre vertreten. Bei einer kumulativen Leistung gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 ist auch § 7 Abs. 3 letzter Satz zu beachten. Der Vorschlag des*der Habilitierenden gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 ist in der Regel zu berücksichtigen; eine Abweichung ist zu begründen. Von den Gutachter*innen sollen zwei einer anderen Fakultät oder Universität angehören; mindestens eine*einer muss wahlberechtigtes Mitglied der Fakultät sein. Mindestens eine der Gutachtenden mit entsprechender Fachexpertise sollte eine Frau sein. Kann dies nicht eingehalten werden, sind die Gründe zu dokumentieren. Verlässt eine zum*zur Gutachter*in bestellte Person die Hochschule oder tritt sie*er in den Ruhestand, so behält sie*er das Recht, die Begutachtung der begonnenen Habilitation zu Ende zu führen. Sie*er verbleibt bis zum Abschluss des jeweiligen Habilitationsverfahrens in dem Status, in dem sie*er zum*zur Gutachter*in bestellt wurde.

(2) Der*Die Dekan*in benachrichtigt die bestellten Gutachter*innen und weist sie auf das Ziel der Habilitation hin. Fakultätsfremde Gutachter*innen sind in geeigneter Form über die Anforderungen der Fakultät betreffend die Gutachten und

über das Einsichtsrecht des*der Habilitanden*Habilitandin sowie der Mitglieder des Habilitationsausschusses in die Gutachten gemäß Absätze 5 und 6 zu unterrichten.

(3) Die Gutachter*innen nehmen unabhängig voneinander in je einem schriftlichen Gutachten zu der schriftlichen Habilitationsleistung Stellung und schlagen dem Habilitationsausschuss die Annahme oder die Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung oder ihre Rückgabe zur Überarbeitung vor. Die Gutachten müssen zur Frage Stellung nehmen, ob die sich bewerbende Person befähigt ist, das gewählte Fach selbständig in der Forschung zu vertreten. Nach Möglichkeit sollen die Gutachten auch zur Frage Stellung nehmen, ob die sich bewerbende Person befähigt ist, das gewählte Fach selbständig in der Lehre zu vertreten.

(4) Die Gutachten werden in der Regel innerhalb von 2 Monaten erstellt. Bei Fristüberschreitung kann der Habilitationsausschuss eine*n neue*n Gutachter*in bestimmen. Dabei ist Absatz 1 zu beachten.

(5) Der*Die Habilitand*in erhält unverzüglich nach Eingang aller Gutachten bei dem*der Dekan*in Einsicht in die Gesamtheit der Gutachten und kann innerhalb von zwei Wochen in Textform mitteilen, ob er*sie dazu Stellung nehmen möchte oder darauf verzichtet. Falls eine Stellungnahme verfasst werden soll, muss der*die Habilitand*in diese 4 Wochen nach Einsicht in die Gutachten einreichen.

(6) Der Antrag mit Unterlagen, die Gutachten und ggf. die Stellungnahme des*der Habilitanden*Habilitandin sind den Mitgliedern des Habilitationsausschusses sowie den Privatdozent*innen der Fakultät unverzüglich durch Mitteilung der*des Vorsitzenden des Habilitationsausschusses in geeigneter Weise für zwei Wochen zugänglich zu machen. Alle Einsichtsberechtigten können innerhalb von weiteren zwei Wochen eine eigene Stellungnahme abgeben, wenn diese innerhalb der Einsichtsfrist angekündigt wurde.

§ 9
Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung

(1) Nachdem die Auslage- und ggfs. Stellungnahmefrist beendet ist, berät und beschließt der Habilitationsausschuss in der Regel in seiner nächsten regulären Sitzung über die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung oder ihre Rückgabe zur Überarbeitung. Im zuletzt genannten Fall legt der Habilitationsausschuss unter Formulierung von Hinweisen eine angemessene Frist für die Überarbeitung fest.

(2) Entscheidet sich der Habilitationsausschuss gegen die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung oder geht die überarbeitete Schrift aus von dem*der Habilitanden*Habilitandin zu vertretenden Gründen nicht innerhalb der gemäß Absatz 1 Satz 2 festgelegten Frist ein, so ist der Habilitationsversuch gescheitert und das Verfahren beendet. § 3 Abs. 2 S. 2 gilt entsprechend.

(3) Die Entscheidungen nach Absatz 1 oder 2 sind dem*der Habilitanden*Habilitandin unverzüglich durch den*die Dekan*in bekannt zu geben. Die Entscheidung nach Absatz 2 ist nach Anhörung des*der Habilitanden*Habilitandin schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10
Mündliche Habilitationsleistungen

(1) Nach Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung wählt der Habilitationsausschuss möglichst in derselben Sitzung das Thema des Lehrvortrags aus und beschließt über den vorgeschlagenen Forschungsvortrag. Er bestimmt im Einvernehmen mit der habilitierenden Person je einen Termin für den Forschungsvortrag mit anschließendem Kolloquium und für den Lehrvortrag. Orte und Termine werden in geeigneter Weise bekanntgegeben. Zwischen dem Forschungsvortrag mit Kolloquium und dem Lehrvortrag sollen in der Regel höchstens 14 Tage liegen. Der habilitierenden Person ist eine Frist von mindestens zwei Wochen zur Vorbereitung einzuräumen.

(2) Die Vorträge und das Kolloquium sollen vornehmlich die Fähigkeit der habilitierenden Person zeigen, komplexe Sachverhalte und Theorien wissenschaftlich kundig und kritisch sowie gut verständlich darstellen zu können. Die Veranstaltungen sind universitätsöffentlich.

(3) Der Forschungsvortrag aus dem Wissenschaftsgebiet der angestrebten Habilitation soll die Dauer von 20 Minuten nicht überschreiten. Falls eine Präsentation für den Forschungsvortrag verwendet werden soll, darf diese maximal 5 Folien umfassen. An den Forschungsvortrag schließt sich eine Diskussion (Kolloquium) an. Der*Die Dekan*in leitet das Kolloquium. Es dauert 30-40 Minuten und erstreckt sich auf das Gebiet, für das die Lehrbefähigung beantragt wird. Frageberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder des Habilitationsausschusses.

(4) Der Lehrvortrag soll ein Thema aus dem Fachgebiet, für das der*die Bewerber*in die Habilitation (Lehrbefähigung) erwerben möchte, das aber nicht aus dem engeren Fachgebiet der schriftlichen Habilitationsleistung stammt, auf dem studiengangstypischen Niveau didaktisch angemessen darstellen. Die Dauer des Vortrags soll 30 Minuten nicht übersteigen.

§ 11
Entscheidung über die mündlichen Habilitationsleistungen

(1) Der Habilitationsausschuss entscheidet im Anschluss an die Vorträge und das Kolloquium, ob die mündlichen Habilitationsleistungen den Anforderungen gemäß § 10 genügen.

(2) Auf Basis des Lehrvortrags verfassen die studentischen Mitglieder des Habilitationsausschusses eine schriftliche Stellungnahme.

(2) Bei Ablehnung der mündlichen Habilitationsleistung können Forschungsvortrag einschließlich Kolloquium und Lehrvortrag innerhalb desselben Habilitationsversuchs frühestens nach Ablauf von drei Monaten einmal wiederholt werden. Die*der Habilitand*in hat die Wiederholung spätestens innerhalb eines Jahres zu beantragen. Wird die Frist ohne wichtigen Grund versäumt, auf eine Wiederholung verzichtet oder genügen die Leistungen wiederum nicht den Anforderungen, so ist die Habilitation gescheitert und das Verfahren beendet.

§ 12
Abschluss des Verfahrens zur Feststellung der Lehrbefähigung

(1) Wurde über die mündliche Habilitationsleistung nach § 11 Abs. 1 positiv entschieden, so ist die Lehrbefähigung festgestellt. Der*Die Dekan*in teilt der habilitierenden Person das Ergebnis unmittelbar nach dem Beschluss mit.

(2) Die Feststellung der Lehrbefähigung wird beurkundet. Mit der Aushändigung der Urkunde durch den*die Dekan*in ist das Verfahren zur Feststellung der Lehrbefähigung abgeschlossen. Der*Die Dekan*in zeigt die vollzogene Habilitation dem*der Rektor*in an. Die*Der Habilitierte ist berechtigt, den Doktorgrad mit dem Zusatz „habilitata“ oder „habilitatus“ (habil.) zu führen.

(3) Die Urkunde gemäß Absatz 2 Satz 1 enthält:

1. die Personalien der*des Habilitierten,
2. das Thema der Habilitationsschrift,
3. die Bezeichnung des Gebietes der Lehrbefähigung,
4. den Tag der Beschlussfassung über die Lehrbefähigung,
5. die Bezeichnung der Fakultät, die die Lehrbefähigung festgestellt hat,

Der*Die Dekan*in unterzeichnet die Urkunde. Sie wird mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Bei einem negativen Ausgang des Verfahrens über die Feststellung der Lehrbefähigung erhält der*die Habilitand*in nach Anhörung von dem*der Dekan*in unverzüglich einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Eine Wiederholung ist nach § 3 Abs. 2 S. 2 möglich.

§ 13
Einsicht in die Habilitationsunterlagen

Die*der Habilitierte hat nach Abschluss des Verfahrens zur Feststellung der Lehrbefähigung das Recht auf Einsicht in alle Habilitationsunterlagen. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Abschluss des Verfahrens bei dem*der Dekan*in der Fakultät zu stellen. Näheres bestimmt der*die Dekan*in.

§ 14
Veröffentlichung der schriftlichen Habilitationsleistung

Soweit die schriftliche Habilitationsleistung nicht schon veröffentlicht ist, ist sie innerhalb eines Jahres nach Bestehen der mündlichen Habilitationsleistung zu veröffentlichen. Dabei kann die Möglichkeit der elektronischen Veröffentlichung über den Schriftenserver der Universitätsbibliothek genutzt werden. Eine Fristverlängerung aus von der*dem Habilitierten nicht zu vertretenden Gründen ist möglich; über die Fristverlängerung entscheidet der Habilitationsausschuss. Ein gedrucktes und handschriftlich unterzeichnetes Exemplar der schriftlichen Habilitationsleistung sowie ein elektronischer Datenträger, der die entsprechende Datei in einem gängigen Format enthält, werden zur Prüfungsakte genommen. Wurde die schriftliche Habilitationsleistung nicht elektronisch veröffentlicht, sind der Universitätsbibliothek zwei dauerhaft haltbar gebundene Exemplare zur Verfügung zu stellen.

II. Lehrbefugnis

§ 15
Erteilung der Lehrbefugnis

(1) Im Anschluss an den erfolgreichen Abschluss des Verfahrens zur Feststellung der Lehrbefähigung entscheidet der Habilitationsausschuss über einen Antrag der*des Habilitierten auf Erteilung der Lehrbefugnis gemäß § 4 Absatz 3 Nummer 2 (venia legendi). Der Antrag darf nur aus Gründen abgelehnt werden, die die Ernennung der*des Habilitierten zum*zur beamteten Professor*in gesetzlich ausschließen.

(2) Eine Verweigerung der Lehrbefugnis ist der*dem Habilitierten nach Anhörung durch den*die Dekan*in schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Der*Die Dekan*in erteilt die Lehrbefugnis im Auftrag des*der Rektors*Rektorin der Universität Bielefeld und gibt dies dem*der Antragsteller*in bekannt. Danach dürfen die*der Habilitierte bis zum Widerruf oder Erlöschen der Lehrbefugnis die Bezeichnung „Privatdozent*in“ führen. Ein Dienstverhältnis wird damit nicht begründet. Vor der Antrittsvorlesung nach § 16 überreicht der*die Dekan*in der*dem Habilitierten eine Urkunde über die Lehrbefugnis. Diese enthält:

1. die Personalien der*des Habilitierten,
2. die Bezeichnung des Lehrgebietes,
3. die Bezeichnung der Fakultät, in der die Lehrbefugnis erteilt wird,
4. das Datum des Tages der Beschlussfassung nach Absatz 1.

Die Urkunde wird von dem*der Dekan*in unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Die Verleihung der Lehrbefugnis ist dem*der Rektor*in anzuzeigen.

§ 16
Antrittsvorlesung

(1) Der*Die Privatdozent*in ist verpflichtet, eine öffentliche Antrittsvorlesung über ein selbstgewähltes Thema aus ihrem*seinem Lehrgebiet zu halten. Die Antrittsvorlesung sollte spätestens sechs Monate nach dem Kolloquium während der Vorlesungszeit stattfinden.

(2) Der Zeitpunkt der Antrittsvorlesung wird von dem*der Dekan*in im Einvernehmen mit dem*der Privatdozent*in festgelegt und bekannt gegeben. Der*Die Dekan*in lädt die Mitglieder des Habilitationsausschusses und die Universitätsöffentlichkeit ein.

§ 17
Rechte und Pflichten der Privatdozent*innen

(1) Der*Die Privatdozent*in hat das Recht, im Rahmen der erteilten Lehrbefugnis Lehrveranstaltungen abzuhalten.

(2) Der*Die Privatdozent*in ist unbeschadet dienstrechtlicher Regelungen verpflichtet, in jedem Studienjahr mindestens eine Lehrveranstaltung im Umfang von zwei Lehrveranstaltungsstunden abzuhalten; dies kann auch die Abnahme von Prüfungsleistungen mitumfassen. Die abgehaltene Lehre ist jährlich unaufgefordert bei dem*der Dekan*in in geeigneter Weise nachzuweisen.

(3) Privatdozent*innen sind über Absatz 2 hinaus berechtigt, nach Maßgabe der Ordnungen der Fakultät Prüfungen abzunehmen.

III. Allgemeine Bestimmungen

§ 18
Gemeinsame Beurkundung

Werden Lehrbefähigung und Lehrbefugnis im zeitlichen Zusammenhang festgestellt bzw. erteilt, so können sie gemeinsam beurkundet werden.

§ 19
Widerruf der Lehrbefähigung

(1) Die Lehrbefähigung erlischt, wenn die Qualifikation aberkannt wird, die Voraussetzung für das Habilitationsverfahren war.

(2) Die Feststellung der Lehrbefähigung kann widerrufen werden, wenn die Habilitation durch Täuschung, die wissenschaftliches Fehlverhalten einschließt, durch Drohung oder Bestechung oder durch Angaben, die im Wesentlichen unvollständig oder irreführend waren, erlangt wurde.

(3) Die Entscheidung zu den Absätzen 1 und 2 trifft die Fakultätskonferenz. Die*der Betroffene ist vorher anzuhören.

§ 20
Erlöschen und Widerruf der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis erlischt

a) bei schriftlichem Verzicht des*der Privatdozenten*Privatdozentin,
b) mit dem Wirksamwerden einer Berufung an eine andere wissenschaftliche Hochschule,
c) durch Umhabilitation an eine andere Fakultät oder eine andere Hochschule,
d) mit Erlöschen oder dem Widerruf der Lehrbefähigung.

(2) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden,

a) wenn der*die Privatdozent*in ohne wichtigen Grund zwei Jahre lang keine Lehrtätigkeit mehr ausgeübt hat, es sei denn, dass sie*er bereits verrentet oder pensioniert wurde,
b) wenn ein Grund vorliegt, der bei einem*einer Beamten*Beamtin die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.

(3) Die Feststellung bzw. Entscheidung nach Absatz 1 und 2 trifft die Fakultätskonferenz, wobei die*der Betroffene vorher anzuhören ist.

§ 21
Umhabilitation

(1) Die Fakultät kann eine*einen Habilitierte*n einer anderen Fakultät auf ihren*seinen Antrag umhabilitieren und ihr*ihm die Lehrbefugnis für das entsprechende Gebiet erteilen. Der Antrag ist mit den Unterlagen gemäß § 4 zu versehen. Zusätzlich ist die Urkunde über das bereits abgeschlossene Habilitationsverfahren, ggfs. einschließlich der Verleihung der Lehrbefugnis beizufügen. Der Habilitationsausschuss entscheidet, ggfs. nach Beauftragung einer gutachtenden Person, die einen Vorschlag analog § 8 erarbeitet, auf Basis des Vorschlags darüber, ob und welche Teile des Verfahrens erlassen werden können; dabei ist zu berücksichtigen, ob die Anforderungen des bereits durchgeführten Habilitationsverfahrens mit denen nach dieser Habilitationsordnung vergleichbar sind. In der Regel soll der Forschungs- und Lehrvortrag nicht erlassen werden, da der Habilitationsausschuss sich ein eigenes Bild von dem*der Antragsteller*in machen will. Anschließend wird das Habilitationsverfahren entsprechend den Bestimmungen dieser Ordnung durchgeführt.

(2) Eine Umhabilitation beinhaltet die in § 17 genannten Rechte und Pflichten.

(3) Eine Umhabilitation von der Medizinischen Fakultät OWL der Universität Bielefeld an eine andere Hochschule ist der*dem Dekan*in durch die*den Habilitierte*n schriftlich mitzuteilen.

§ 22
Wichtige Gründe für Fristverlängerungen; Nachteilsausgleich

Im Falle von Fristversäumnissen, die von der*dem Habilitandin*Habilitanden nicht zu vertreten sind, und im Falle von einer Schwerbehinderung oder vergleichbaren Beeinträchtigung, die ggfs. zu geänderten Prüfungsmodalitäten führen könnte, gelten §§ 16 und 17 der prüfungsrechtlichen Rahmenregelungen der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020 (Verkündungsblatt der Universität – Amtliche Bekanntmachungen – Jahrgang 49 Nr. 16 S. 256) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 23
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Medizinischen Fakultät OWL der Universität Bielefeld vom 7. Oktober 2021.

Bielefeld, den 15. Dezember 2021

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer